

**Satzung zur Errichtung der Schülerakademie
der Universität zu Lübeck**

vom 10.06.2008 (NBI. MWV Schl.-H. S. 133)

**§ 1
Zweck**

Hauptzweck der Schülerakademie der Universität zu Lübeck (Schülerakademie) ist die frühzeitige Nachwuchsförderung in den MINT-Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik. Dazu soll in diesen Bereichen das Bildungsangebot an den Schulen gestärkt und spezifische Neigungen und Begabungen von Jugendlichen angeregt und gezielt gefördert werden. Ein wesentliches Element dabei ist die Information zu entsprechenden Studienangeboten und Berufsbildern. Die Schülerakademie erfüllt diese Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und Schulleitungen der Schulen der Region und kooperiert mit privaten und öffentlichen Unternehmen und Institutionen.

**§ 2
Organisation**

Die Schülerakademie ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck (Universität).

**§ 3
Leitung**

- (1) Die Leitung der Schülerakademie erfolgt durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand. In ihm sollen die Fakultäten der Universität und die zentralen Forschungs- und Lehrgebiete angemessen vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Senats durch das Präsidium für drei Jahre bestellt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, die die Schülerakademie innerhalb und außerhalb der Universität vertreten. Sprecher und Stellvertreter werden mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Vorstands für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl der Sprecher kann mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester. Er entscheidet u.a. über die Neuaufnahme von Projekten in die Schülerakademie, beschließt die Aufgaben und koordiniert die Arbeit der Schülerakademie. Der Vorstand organisiert das gemeinsame Auftreten der in der Akademie vertretenen Projekte nach Außen und vertritt die Belange der Schülerakademie gegenüber den akademischen Gremien der Universität. Er informiert Senat und Präsidium regelmäßig über die Arbeit der Schülerakademie.

§ 4

Geschäftsstelle

- (1) Die Schülerakademie betreibt eine Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen die Organisation von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation der Arbeit, Pflege der Kontakte zu Schulen und Kooperationspartnern sowie die Organisation der gemeinsamen Infrastruktur.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch eine Koordinatorin oder einen Koordinator geleitet. Dieser wird auf Vorschlag des Präsidiums eingestellt.

§ 5

Projekte

- (1) Im Rahmen der Schülerakademie können nur Projekte durchgeführt werden, die dem Satzungszweck der Schülerakademie entsprechen.
- (2) Die Projekte können von der Schülerakademie eingeworben und unterstützt werden. Die Leitung der Projekte bleibt dabei ohne Einschränkung in Händen der jeweilig für die Projekte verantwortlichen Projektleitungen.
- (3) Es kann vereinbart werden, dass nicht von der Schülerakademie eingeworbene Projekte, den Namen der Schülerakademie tragen und entsprechend öffentlich dargestellt werden.
- (4) Die Schülerakademie erhebt keine Overheadkosten von den Projekten, es sei denn, diese werden im Einzelfall zwischen Schülerakademie und der jeweiligen Projektleitung entsprechend vertraglich geregelt.
- (5) Die Projektleitungen benennen Ansprechpartner für die Schülerakademie zum Zweck der Koordination und Zusammenarbeit.